

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 258



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

58. Jahrgang

3. Oktober 2015

Inhalt

### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/1770 der Kommission vom 29. September 2015 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Laguiole (g.U.))** ..... 1
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1771 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 3

#### BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2015/1772 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 28. September 2015 betreffend den Übergang in die zweite Phase der Operation EUNAVFOR MED gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des Beschlusses (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED) (EUNAVFOR MED/2/2015)** ..... 5
- ★ **Beschluss (EU) 2015/1773 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens (Energistatistik)** ..... 7
- ★ **Beschluss (EU) 2015/1774 des Rates vom 1. Oktober 2015 zur Ernennung eines spanischen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen** ..... 10

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

## Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 361/2014 der Kommission vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission (Abl. L 107 vom 10.4.2014) ..... 11**
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 991/2014 der Kommission vom 19. September 2014 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fosetyl in oder auf bestimmten Erzeugnissen (Abl. L 279 vom 23.9.2014) ..... 16**

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1770 DER KOMMISSION

vom 29. September 2015

**zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Laguiole (g.U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Frankreichs auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Laguiole“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission <sup>(2)</sup> in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 782/2008 der Kommission <sup>(3)</sup> eingetragen worden ist.
- (2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(4)</sup> veröffentlicht.
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die Bezeichnung „Laguiole“ (g. U.) wird genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> Abl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (Abl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 782/2008 der Kommission vom 5. August 2008 zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Laguiole (g.U.)) (Abl. L 209 vom 6.8.2008, S. 3).

<sup>(4)</sup> Abl. C 156 vom 12.5.2015, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2015

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Phil HOGAN  
Mitglied der Kommission*

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1771 DER KOMMISSION****vom 2. Oktober 2015****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2015

*Für die Kommission,*  
*im Namen des Präsidenten,*  
Jerzy PLEWA

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	44,1
	MA	239,0
	MK	46,1
	TR	81,2
	XS	39,0
	ZZ	89,9
0707 00 05	AL	46,1
	MK	41,5
	TR	122,2
	ZZ	69,9
0709 93 10	TR	147,7
	ZZ	147,7
0805 50 10	AR	138,1
	BO	134,3
	CL	177,6
	TR	75,3
	UY	117,7
	ZA	145,1
	ZZ	131,4
0806 10 10	BR	257,8
	EG	178,0
	MK	32,3
	TR	142,7
	ZA	128,8
	ZZ	147,9
	0808 10 80	BR
CL		122,9
NZ		137,5
US		136,3
ZA		143,0
ZZ		115,1
0808 30 90	AR	132,2
	CL	148,3
	TR	127,2
	XS	95,8
	ZZ	125,9

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

## BESCHLÜSSE

### BESCHLUSS (GASP) 2015/1772 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 28. September 2015

**betreffend den Übergang in die zweite Phase der Operation EUNAVFOR MED gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des Beschlusses (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED) (EUNAVFOR MED/2/2015)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2015/778 des Rates vom 18. Mai 2015 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Befehlshaber der EUNAVFOR MED hat mitgeteilt, dass die Operation alle militärischen Ziele der ersten Phase in Bezug auf das Sammeln von Informationen und Erkenntnissen erreicht hat, und hat vorgeschlagen, dass die Operation gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des Beschlusses (GASP) 2015/778 in die zweite Phase eintreten sollte.
- (2) Der Rat hat auf seiner Tagung vom 14. September 2015 festgestellt, dass alle Bedingungen erfüllt sind, damit die Operation EUNAVFOR MED in die zweite Phase gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des Beschlusses (GASP) 2015/778 eintreten kann.
- (3) Der Übergang in die zweite Phase der Operation sollte am 7. Oktober 2015 erfolgen.
- (4) Der Übergang in die folgenden Phasen der EUNAVFOR MED, einschließlich der Phase gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii des Beschlusses (GASP) 2015/778 ist daran geknüpft, dass der Rat erneut bewertet, ob die Bedingungen für den Übergang erfüllt sind, wobei etwaigen anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Zustimmung der betroffenen Küstenstaaten Rechnung getragen wird, und dass das Politische und Sicherheitspolitische Komitee gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/778 und dem Beschluss (GASP) 2015/972 des Rates <sup>(2)</sup> über die Einleitung der Operation entscheidet, wann der Übergang stattfindet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED) tritt mit Wirkung ab dem 7. Oktober 2015 in die zweite Phase gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des Beschlusses (GASP) 2015/778 ein.

#### *Artikel 2*

Die angepassten Einsatzregeln für diese zweite Phase der Operation gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des Beschlusses (GASP) 2015/778 werden hiermit gebilligt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 122 vom 19.5.2015, S. 31.

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2015/972 des Rates vom 22. Juni 2015 über die Einleitung der Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED) (ABl. L 157 vom 23.6.2015, S. 51).

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 2015.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspo-  
litischen Komitees*  
*Der Vorsitzende*  
W. STEVENS

---

**BESCHLUSS (EU) 2015/1773 DES RATES****vom 1. Oktober 2015****über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens (Energiestatistik)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>(2)</sup> (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang XXI des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 431/2014 der Kommission <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Der Standpunkt der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss sollte daher auf dem im Entwurf beigefügten Beschluss beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 1. Oktober 2015.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

E. SCHNEIDER

<sup>(1)</sup> ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 431/2014 der Kommission vom 24. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik hinsichtlich der Durchführung von jährlichen Statistiken zum Energieverbrauch in Privathaushalten (ABl. L 131 vom 1.5.2014, S. 1).

ENTWURF

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2015**

vom ...

**zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 431/2014 der Kommission vom 24. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik hinsichtlich der Durchführung von jährlichen Statistiken zum Energieverbrauch in Privathaushalten <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XXI des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 26a (Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

„**32008 R 1099**: Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1), geändert durch:

— **32013 R 0147**: Verordnung (EU) Nr. 147/2013 der Kommission vom 13. Februar 2013 (ABl. L 50 vom 22.2.2013, S. 1).

— **32014 R 0431**: Verordnung (EU) Nr. 431/2014 der Kommission vom 24. April 2014 (ABl. L 131 vom 1.5.2014, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Liechtenstein ist von der Erhebung der in der Verordnung vorgesehenen Daten befreit, mit Ausnahme der Daten über die Ein- und Ausfuhren der verschiedenen Energieprodukte und die Erzeugung von Elektrizität für die jährliche Energiestatistik (Anhang B).
- b) Island ist von der Angabe der einzelnen Aggregate in Anhang B für die detaillierte Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art des Endverbrauchs (Raumheizung, Raumkühlung, Warmwasserbereitung, Kochen, Beleuchtung und Elektrogeräte, andere Endverwendungen) in Haushalten gemäß Abschnitt 2.3 des Anhangs A befreit.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 431/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

<sup>(1)</sup> ABl. L 131 vom 1.5.2014, S. 1.

(\*) [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Bedenken wurde nicht mitgeteilt.] [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Bedenken wurde mitgeteilt.]

---

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*

*Die Sekretäre*  
*des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

---

**BESCHLUSS (EU) 2015/1774 DES RATES****vom 1. Oktober 2015****zur Ernennung eines spanischen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der spanischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Januar, am 5. Februar und am 23. Juni 2015 die Beschlüsse (EU) 2015/116 <sup>(1)</sup>, (EU) 2015/190 <sup>(2)</sup> und (EU) 2015/994 <sup>(3)</sup> zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 angenommen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Emilio DEL RÍO SANZ ist der Sitz eines Stellvertreters im Ausschuss der Regionen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ernannt wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2020, zum Stellvertreter im Ausschuss der Regionen:

— Dña Begoña MARTÍNEZ ARREGUI, *Consejera de Presidencia, Relaciones Institucionales y Acción Exterior del Gobierno de la Rioja*.*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 1. Oktober 2015.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. SCHNEIDER

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 42.<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 25.<sup>(3)</sup> ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 70.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 361/2014 der Kommission vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 107 vom 10. April 2014)*

Auf Seite 43 erhält Anhang I die folgende Fassung:

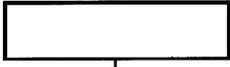
## „ANHANG I

## FAHRTENBLATT Nr. .... aus Heft Nr. ....

(Papier: Farbe Pantone 358 (Hellgrün) oder möglichst ähnlicher Farbton, Format DIN A4 ungestrichen)

## GRENZÜBERSCHREITENDER GELEGENHEITSVERKEHR UND KABOTAGEBEFÖRDERUNGEN IM GELEGENHEITSVERKEHR

(zusätzliche Informationen können jeweils auf einem gesonderten Blatt gegeben werden)

1	 	..... Ort, Datum und Unterschrift des Verkehrsunternehmers			
2	 → Verkehrsunternehmer, Unterauftragnehmer, Gesellschafter, Unternehmergruppe	1. .... 2. .... 3. ....			
3	 →  Name(n) des/der Fahrer(s)	1. .... 2. .... 3. ....			
4	Veranstalter des Gelegenheitsverkehrs	1. .... 3. .... 2. .... 4. ....			
5	<b>Art des Verkehrsdienstes</b>	<input type="checkbox"/> Grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr <input type="checkbox"/> Kabotagebeförderung im Gelegenheitsverkehr <input type="checkbox"/> Kabotage in Sonderformen des Linienverkehrs — monatliche Aufstellung Monat ..... Jahr .....			
6	Abfahrtsort: ..... Land: ..... Bestimmungsort: ..... Land: .....				
7	Fahrtprogramm	Strecke/Tagesetappen und/oder Aufnahme- und Absetzungsorte			Voraussichtliche km
	Daten	von → nach	Anzahl der Fahrgäste	Leerfahrten (mit x angeben)	
8	Etwaige Anschlussverbindung bei einem anderen Unternehmen derselben Gruppe		Anzahl der abgesetzten Fahrgäste	Zielort der abgesetzten Fahrgäste	Name des Unternehmers, der die Fahrgäste wieder aufnimmt
9	<b>Örtliche Ausflüge</b>				
	Datum	Voraussichtliche km	Abfahrtsort	Ort des Ausflugs	Anzahl der Fahrgäste
10	<b>Unvorhergesehene Änderungen</b>				
	.....“				

Auf den Seiten 47 bis 49 erhält Anhang III die folgende Fassung:

„ANHANG III

**Deckblatt**

(Papier: Format DIN A4, ungestrichen)

Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist

**GENEHMIGUNGSANTRAG FÜR <sup>(1)</sup>:**

EINEN LINIENVERKEHR

EINE SONDERFORM DES LINIENVERKEHRS <sup>(2)</sup>

DIE ERNEUERUNG DER GENEHMIGUNG FÜR EINEN VERKEHRSDIENST <sup>(3)</sup>

EINE ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN FÜR EINEN GENEHMIGTEN VERKEHRSDIENST <sup>(3)</sup>

**mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009**

an: .....

(zuständige Behörde)

1. Name und Vorname des Antragstellers oder Firmenbezeichnung sowie Anschrift, Telefon- und Faxnummer und/oder E-Mail des antragstellenden und ggf. des geschäftsführenden Unternehmens einer Unternehmensvereinigung:

.....  
.....

2. Verkehrsdienst(e) betrieben durch <sup>(1)</sup>

Unternehmen

Unternehmensvereinigung

Unterauftragnehmer

3. Namen und Anschriften des/der

Verkehrsunternehmer(s), an der Vereinigung beteiligten Unternehmen(s) oder Unterauftragnehmer(s) <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>

3.1 ..... Tel. ....

3.2 ..... Tel. ....

3.3 ..... Tel. ....

3.4 ..... Tel. ....

<sup>(1)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>(2)</sup> Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich geregelt sind.

<sup>(3)</sup> Nach Maßgabe von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009

<sup>(4)</sup> Bitte jeweils angeben, ob es sich um ein Mitglied einer Unternehmensvereinigung oder einen Unterauftragnehmer handelt.

<sup>(5)</sup> Liste ggf. beifügen.

(Antrag auf Genehmigung oder auf Erneuerung einer Genehmigung — Seite 2)

4. Bei Sonderformen des Linienverkehrs:

4.1 Fahrgastkategorie: .....

5. Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung oder Termin der Durchführung des Verkehrsdienstes:

.....  
.....  
.....

6. Hauptstrecke des Verkehrsdienstes (Orte, an denen Fahrgäste zusteigen, unterstreichen):

.....  
.....  
.....  
.....

7. Dauer des Verkehrsdienstes:

.....  
.....  
.....

8. Häufigkeit (täglich, wöchentlich usw.):

.....

9. Fahrpreise: ..... Anhang beigefügt

10. Bitte als Anlage einen Fahrplan beilegen, anhand dessen die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union über die Lenk- und Ruhezeiten überprüft werden kann.

11. Zahl der beantragten Genehmigungen oder Durchschriften <sup>(6)</sup>

.....

12. Zusätzliche Angaben:

.....  
.....  
.....

13. ....

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

<sup>(6)</sup> Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass, da die Genehmigung stets im Fahrzeug mitzuführen ist, die Anzahl der Genehmigungen der Anzahl der für den beantragten Verkehrsdienst gleichzeitig eingesetzten Fahrzeuge entsprechen muss.

(Antrag auf Genehmigung oder auf Erneuerung einer Genehmigung — Seite 3)

### WICHTIGER HINWEIS

1. Dem Antrag sind beizufügen:
    - a) die Fahrpläne;
    - b) die Fahrpreistabellen;
    - c) eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009;
    - d) detaillierte Angaben zu Art und Umfang des Verkehrsdienstes, den der Antragsteller betreiben will, falls es sich um einen Antrag auf Einrichtung eines Verkehrsdienstes handelt, oder den er betrieben hat, falls es sich um einen Antrag auf Erneuerung einer Genehmigung handelt;
    - e) eine Karte in geeignetem Maßstab, auf der die Fahrtstrecke sowie die Orte, an denen Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, verzeichnet sind;
    - f) einen Fahrplan, anhand dessen die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union über die Lenk- und Ruhezeiten überprüft werden kann.
  2. Der Antragsteller erteilt zur Begründung seines Genehmigungsantrags alle zusätzlichen Angaben, die er für zweckdienlich hält oder um die die Genehmigungsbehörde ersucht.
  3. Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 sind folgende Verkehrsdienste genehmigungspflichtig:
    - a) Linienverkehr, d. h. die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Buchungspflicht für jedermann zugänglich. Die Regelmäßigkeit des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass die Betriebsbedingungen des Linienverkehrs angepasst werden.
    - b) Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich geregelt sind. Als Linienverkehr gelten auch Verkehrsdienste zur regelmäßigen Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluss anderer Fahrgäste, unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist. Solche Verkehrsdienste werden als ‚Sonderformen des Linienverkehrs‘ bezeichnet; dazu zählen insbesondere:
      - i) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
      - ii) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt.

Die Anpassung eines Sonderverkehrsdienstes an wechselnde Bedürfnisse der Nutzer berührt nicht die Einstufung eines solchen Dienstes als Sonderform des Linienverkehrs.
  4. Der Genehmigungsantrag ist bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes, d. h. eine der Endhaltestellen des Verkehrsdienstes, befindet.
  5. Die Geltungsdauer der Genehmigungen beträgt höchstens fünf Jahre.“
-

**Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 991/2014 der Kommission vom 19. September 2014 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fosetyl in oder auf bestimmten Erzeugnissen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 279 vom 23. September 2014)

Auf Seite 15, Anhang zur Änderung des Anhangs III Teil A, Fußnote (+) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005:

*anstatt:* „RHG gültig bis zum 31. Dezember 2015; nach diesem Datum (\*) gelten die nachstehenden Werte, soweit nicht durch eine Verordnung geändert.“

*muss es heißen:* „RHG gültig bis zum 31. Dezember 2015; nach diesem Datum gilt der Wert 2 (\*), soweit nicht durch eine Verordnung geändert.“

---



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**